



Merkblatt für die Verwendung von Flüssiggas bei Veranstaltungen

Das Merkblatt muss dem Betreiber des Standes vorliegen und ist auf Verlangen vorzuzeigen!

- **Druckgasbehälter (Flaschen)**

Es dürfen nur Flüssiggasanlagen verwendet werden, die den anerkannten Regeln der Technik und den Richtlinien für die Verwendung von Flüssiggas entsprechen. Darüber hinaus gelten die hier genannten besonderen Anforderungen.

In transportablen Ständen dürfen maximal zwei gegen umfallen gesicherte 11 kg Flaschen eingesetzt werden, in Verkaufsanhängern bzw. -fahrzeugen mit fest installierten Gasanlagen maximal zwei gegen umfallen gesicherte 33 kg Flaschen. Bei Bedarf von mehr als zwei Gasflaschen sind zugelassene, gekennzeichnete, nichtbrennbare Flaschenschränke außerhalb des Standes zu verwenden. Die Schränke müssen abgeschlossen sein.

Um den Flaschenschrank dürfen sich keine Kanaleinläufe, Zündquellen und brennbare Gegenstände mit Ausnahme der Standkonstruktion befinden.

Die Anzahl der Flaschen im Schrank darf den Tagesbedarf nicht überschreiten. Eine zusammenhängende Versorgungsanlage darf **nicht mehr als zwei Gebrauchsflaschen, einschließlich angeschlossener Reserveflasche umfassen**. Die Bevorratung von Ersatzflaschen ist nicht zulässig.

Vom Gasflaschenschrank bis zur Brennstelle sind durch einen zugelassenen Fachbetrieb gegen mechanische Belastung geschützte Gasleitungen fest zu verlegen. Anschlussschläuche dürfen maximal 400 mm lang sein. Unter Verwendung besonderer Schutzeinrichtungen (z. B. Schlauchbruchsicherungen, Panzerschläuche) sind auch Schläuche bis maximal 1.600 mm zulässig.

Es dürfen nur zugelassene Schläuche \varnothing 8 mm nach EN 559 / DG3612 (- 30 °C) mit Schraubanschluss 1/4" R-Linksgewinde und DVGW-Zulassung verwendet werden. Der Einsatz von Schläuchen mit Rohrstutzen und Sicherheitsschellen ist untersagt. Bei Verwendung von Gasflaschenschränken – **zwingend bei mehr als zwei Gasflaschen** – ist die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Flüssiggasanlage einschließlich der Verbrauchsgeräte sowie die Konformität mit dem Gasmerkblatt von einem Gasfachbetrieb zu bestätigen. **Die Bescheinigung ist auf Verlangen vorzuzeigen.**

- **Betrieb**

Während der **Öffnungszeiten** darf **kein Flaschenwechsel** vorgenommen werden. Flüssiggastanks sind nicht zulässig.

Es dürfen nur Gasheizungen jeglicher Art einschließlich Gasheizlaternen **mit gewerblicher Zulassung** (u.a. zweistufiger Gewerbegasdruckregler, Kippsicherung) auf dem Veranstaltungsgelände verwendet werden, wenn die **dazugehörige Gebrauchsanweisung (auf Verlangen vorzulegen)** wegen Abständen usw. beachtet wird.

Es dürfen nur Gasverbrauchseinrichtungen mit Piezozündung und Zündsicherung eingesetzt werden.

Flüssiggasanlagen dürfen nur entsprechend den von den Herstellern mitgelieferten Bedienungsanweisungen genutzt werden. Ihre Standsicherheit muss gewährleistet sein.

Gasanlagen dürfen nur von Personen bedient werden, die mit der Bedienung von Flüssiggasanlagen vertraut und über die Mindestvorschriften bei Verwendung von Flüssiggas unterwiesen sind und von denen zu erwarten ist, dass sie ihre Aufgaben zuverlässig erfüllen.

Nach Betriebsschluss sind die Hauptabsperrrarmaturen zu schließen.

Bei Undichtigkeit sind die Absperrarmaturen an den Flaschen unverzüglich zu schließen, alle Zündquellen zu beseitigen und weitere Zündmöglichkeiten auszuschließen; **ggfls. ist die Feuerwehr über den Notruf 112 zu alarmieren.**

Vereisungen an Leitungen und Absperreinrichtungen dürfen nur so beseitigt werden, dass keine gefährliche Erwärmung oder Zündung auftreten kann.

Nach jedem Gasflaschenwechsel ist die Verschraubung mit einem Lecksuchspray auf Dichtigkeit zu überprüfen.

- **Löschgeräte bei Verwendung von Gas**

Zubereitung von warmen Speisen: Ein Feuerlöscher der Brandklassen ABC mit mindestens 6 Löschmitteleinheiten. Bei Verwendung von Fritteusen zusätzlich ein **Fettbrandlöscher.**

Neben den oben genannten Mindestvorschriften hinsichtlich der Verwendung von Druckgasbehältern sind die gültigen gesetzlichen Vorschriften und Technischen Regeln bei der Aufstellung bzw. dem Betrieb von Druckbehältern bzw. Druckgasbehältern zu beachten.